

Vergabeverfahren: Südthüringen-Unterfranken-Netz (SUN)

Bewerbungsbedingungen

Bewerbungsbedingungen zum
**Vergabeverfahren SPNV-Leistungen
im Südthüringen-Unterfranken-Netz (SUN)**

Vergabeart: Offenes Verfahren gemäß § 15 VgV

Vergabestelle: Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV)
Hallesche Straße 15 / 16
99085 Erfurt

Inhalt

1	Wichtige Hinweise zur elektronischen Vergabe (E-Vergabe).....	2
2	Auftraggeber und Vergabestelle	3
3	Verfahren	3
4	Vorgesehener Zeitplan des Vergabeverfahrens	7
5	Prüfung und Wertung der Angebote	7
5.1	Eignungsanforderungen	7
5.2	Eignungsleihe.....	10
5.3	Nachunternehmer	11
5.4	Angebote von Bietergemeinschaften.....	11
5.5	Angebotsabgabe	12
5.6	Bindefrist.....	13
5.7	Nebenangebote.....	13
6	Hinweise zur Erstellung von Angeboten	13
7	Angebotsbewertung	14

1 Wichtige Hinweise zur elektronischen Vergabe (E-Vergabe)

Seit dem 18. Oktober 2018 müssen Vergabeverfahren im Oberschwelkenbereich vollständig elektronisch abgewickelt werden. Dies bedeutet, dass die Bereitstellung der Vergabeunterlagen, die gesamte Bewerber-/ Bieterkommunikation sowie die Abgabe von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen nur noch elektronisch erfolgen.

Vor diesem Hintergrund werden Vergabeunterlagen ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform des Bundes als Word-Dokumente (.docx) oder als PDF-Dokumente (.pdf) bzw. als Excel-Dokumente (.xlsx) zur Verfügung gestellt. Die auszufüllenden PDF-Dokumente sind so formatiert, dass eine elektronische Bearbeitung mit dem Acrobat Reader möglich ist. Bieter müssen keine zusätzliche Software oder Lizenzen erwerben.

Die Einreichung von Angeboten ist nur in elektronischer Form über das Vergabeportal und den angegebenen Link möglich. Papiergebundene oder sonstige, nicht über das Vergabeportal eingereichte Unterlagen (auch eine nur fristwahrende E-Mail) sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt.

Die Vergabeunterlagen sind unter der in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Webadresse ohne weitere Registrierung abrufbar. Der Zugang zu den Vergabeunterlagen erfolgt über die Internetseite von evergabe-online.de.

Die gesamte Kommunikation im Verfahren (einschließlich der Abgabe des Angebots oder dessen etwaigen Rücknahmen, nachträglichen Änderungen oder Berichtigungen, die jeweils maximal bis zum Ablauf der jeweiligen Frist vorgenommen werden können) erfolgt über das eVergabeportal. Die Bieter haben dabei die vom Vergabeportal zugelassenen Datei-Formate zu beachten. Für die Erstellung des Angebots und eine spätere Vertragsdurchführung sind ausschließlich die über das eVergabeportal unter der angegebenen Webadresse zur Verfügung gestellten Dokumente verbindlich.

Der Link zum Vergabeportal ist für die Zeitdauer der Teilnahme des Bieters am gesamten Verfahren gültig. Melden sich mehrere dem Bieter zuzuordnende Personen zum eVergabeportal an, hat dies unter einheitlichem Bieternamen zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur mit einer Registrierung im Vergabeportal zum Vergabeverfahren sichergestellt ist, dass die interessierten Unternehmen auf z. B. Bieterinformationen, Fristverlängerungen o. ä. sowie im Falle von Änderungen an den Vergabeunterlagen durch Benachrichtigung über die Änderung und die aktuelle Fassung der Vergabeunterlagen informiert werden. Unterlässt ein Interessent die Registrierung, so liegt das sich daraus ergebende Risiko unvollständiger, veralteter oder verspäteter Informationen bei ihm.

Die elektronische Übermittlung eines Angebotes erfolgt grundsätzlich durch einfaches Hochladen der Angebotsunterlagen über die Vergabeplattform in Textform (gemäß § 53 Abs. 1 VgV i. V. m. § 126b BGB).

Bei der Textform ist nach § 126 b BGB eine lesbare Erklärung vorgeschrieben, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Die Angebote müssen nicht unterschrieben werden, sie gelten auch ohne Unterschrift durch das Hochladen im Vergabeportal als verbindlich abgegeben. Es muss aber erkennbar sein, wem das Angebot und ggf. weitere abzugebende Erklärungen zuzurechnen sind. Bei Dokumenten aus den Vergabeunterlagen, die ein entsprechendes Feld vorsehen, sind daher folgende Angaben erforderlich: Handelt es sich um eine natürliche Person, ist deren Name (Vor- und Nachname), bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften der Firmenname einschließlich der Rechtsform und Vor- und Nachname der natürlichen Person

zu nennen, die das Angebot für die juristische Person abgibt. Eine elektronische Signatur ist nicht notwendig.

Das Angebot sowie alle jeweils dazugehörigen Unterlagen können gebündelt (als zip-Datei), die Einzeldateien vorzugsweise als PDF- oder Excel-Dokumente, über die Vergabeplattform hochgeladen werden.

Die elektronische Übermittlung dauert in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit des Internetanschlusses sowie der Größe der zu übermittelnden Angebotsunterlagen unterschiedlich lange. Zur fristwahrenden Abgabe ist rechtzeitig mit der Übermittlung zu beginnen, denn das elektronische Angebot muss vor Ablauf der jeweiligen Fristen vollständig über die Vergabeplattform eingegangen sein.

Bitte um Beachtung:

Zur Erfüllung der besonderen Mitwirkungspflichten empfiehlt die Vergabestelle bei technischen Komplikationen während der Übermittlung über die Vergabeplattform unverzüglich mit dem Betreiber der Vergabeplattform in Verbindung zu treten und sich eine Bestätigung über bestehende technische Schwierigkeiten einzuholen. Zudem ist die Vergabestelle zu kontaktieren, wenn nach der Übermittlung von Unterlagen keine Bestätigungs-E-Mail eingehen sollte oder festgestellt wird, dass das Angebot nicht fristwährend hochgeladen werden kann.

2 Auftraggeber und Vergabestelle

Die für die Vergabe der Leistungen (einschließlich Zuschlagserteilung) zuständige Stelle ist:

Freistaat Thüringen, vertreten durch das
Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur (TMDI)
vertreten durch das
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV)
Hallesche Straße 15 / 16, 99085 Erfurt

Weiterer Auftraggeber ist die

Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH
Boschetsrieder Straße 69, 81379 München,
vertreten durch
Bärbel Fuchs

Die Durchführung des Verfahrens liegt beim TLBV. Es ist alleiniger Ansprechpartner der Bieter in allen das Vergabeverfahren betreffenden Fragen.

3 Verfahren

- a) Die Auftraggeber führen als wettbewerbliches Verfahren nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 ein offenes Verfahren nach §§ 131 Abs. 1 S. 1, 119 Abs. 3 GWB in Verbindung mit § 15 VgV durch.

Die Auftraggeber behalten sich vor, den Ablauf des Vergabeverfahrens oder die Vergabeunterlagen im Laufe des Verfahrens im Rahmen des Zulässigen zu ändern (fortzuschreiben), soweit dies zweckmäßig oder unter wirtschaftlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten geboten ist.

Sofern Bieterfragen zu wesentlichen Anpassungen der Leistungsbeschreibung und/oder Vertragsbedingungen führen, werden diese durch die Auftraggeber angepasst. Auf Basis der aktualisierten Unterlagen erhalten die Bieter die Möglichkeit, ihre Angebote abzugeben.

Die Auftraggeber können nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 VgV und unter Beachtung des § 56 Abs. 3 VgV unter Fristsetzung dazu auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Die Bieter haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass die Auftraggeber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen und Erklärungen enthalten, werden gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Die im SUN zu vergebenden Leistungen sind in Los A mit einer Option sowie in Los B mit zwei Optionen gegliedert. Es erfolgt keine Loslimitierung, das heißt, es können Angebote auf Los A, Los B und die Kombination aus Los A+B abgegeben werden.

Los A	
Grundangebot	2.601.931,872 Fplkm/a
Option Mainschleifenbahn	369.312,864 Fplkm/a
Los B	
Grundangebot	3.371.924,024 Fplkm/a
Option Rennsteig	14.711,200 Fplkm/a
Option Stundentakt RB 50	176.482,926 Fplkm/a

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot (siehe unten Ziffer 7) erteilt.

Der erfolgreiche Bieter schließt mit Zuschlagserteilung mit den Auftraggebern den Verkehrsdurchführungsvertrag ab. Der in den Vergabeunterlagen enthaltene Vertragsentwurf wird durch die Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Bieter als verbindlich anerkannt.

- b) Das Vergabeverfahren wird als elektronische Vergabe über die Vergabeplattform des Bundes (nachfolgend „Vergabeplattform“) durchgeführt. Die für die Erstellung eines Angebots erforderlichen Dokumente sind unter der in der Auftragsbekanntmachung veröffentlichten Adresse bereitgestellt und erfordern keine Registrierung. Wegen urheberrechtlicher Beschränkungen und/ oder des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stehen einzelne Vergabeunterlagen für die Bieter erst nach einem separaten Antrag zur Übermittlung zur Verfügung.

Die betreffenden Unterlagen sind:

- LB–12.1 Personalübergang
- LB–8.3 Reisendenzahlen Halbjahresmittelwerte
- LB–8.4 Reisendenzahlen Halbjahresmittelwerte Bayern
- LB–8.5 Gutachten Reaktivierung Mainschleifenbahn (Auszüge)

Die Übermittlung dieser Unterlagen ist in Form einer Nachricht über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle zu beantragen. Dem Antrag ist die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärung unter Verwendung des Formblatts in Anlage SUN_A 14 beizufügen.

Wichtige Hinweise zur E-Vergabe sind unter der Ziffer 1 zu Beginn dieser Bewerbungsbedingungen in komprimierter Form dargestellt und zu beachten.

- c) Die Geschäftssprache des Vergabeverfahrens ist deutsch.
- d) Die Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen. Fremdsprachigen Angebotsbestandteilen, Nachweisen und Erklärungen sind neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer bzw. Dolmetscher beizulegen. Dafür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Der Bieter trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Erklärungen.
- e) Der Bieter hat die Vergabeunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Lücken oder inhaltliche Widersprüche, so hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die Vergabestelle zu wenden. Eventuelle Fragen und Rügen sind vor Abgabe eines Angebots nach einer kostenfreien Registrierung ausschließlich über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu senden. Mündliche sowie telefonische Fragen werden nicht beantwortet. Alle Fragen sind in deutscher Sprache zu stellen.

Letzter Termin für Fragen ist 14 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist.

- f) An alle Bieter gerichtete Informationen, insbesondere Informationen, die wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen des Vergabeverfahrens enthalten, sowie an alle Bieter gerichtete Antworten auf Fragen und Rügen werden, soweit sie nicht der Vertraulichkeit unterliegen, in Verbindung mit den zugehörigen Fragen oder Rügen gleichzeitig allen Bietern in anonymisierter Form ausschließlich über die Vergabeplattform mitgeteilt. Die registrierten Bieter werden daneben über die Vergabeplattform über die Bereitstellung neuer Bieterinformationen informiert. Vertrauliche Bieterinformationen werden über die Vergabeplattform als persönliche Nachricht übermittelt.
- g) Bieter sind verpflichtet, sich bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens regelmäßig (mindestens täglich) auf der Vergabeplattform über neue Bekanntmachungen zu informieren.
- h) Die zusätzlichen Auskünfte werden Bestandteil der Vergabe- und Vertragsunterlagen und sind somit verbindlich für die Angebotserstellung sowie die Prüfung und Wertung der Angebote.
- i) Zusätzliche Auskünfte, die sich auf die Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil.
- j) Die Auftraggeber weisen darauf hin, dass wenn und soweit die Ausschreibung zu einem Betreiberwechsel führt, der Auftragnehmer nach § 131 Absatz 3 GWB verpflichtet ist, diejenigen angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Triebfahrzeugführer, Zugbegleitpersonal und Disponenten), die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen beschäftigt waren, zu übernehmen und ihnen die Rechte zu gewähren, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613a BGB erfolgt wäre. Näheres hierzu regelt § 4 VDV.

Die folgenden Ausführungen zu den auf der RB 40, RB 41, RB 43 und RB 44 beschäftigten Mitarbeitern dienen allein der allgemeinen Information der Bieter. Für die Richtigkeit dieser Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Von dem bisherigen Betreiber zur Verfügung gestellte Informationen über die von ihm für die Erbringung der Verkehrsleistungen der RB 40, RB 41, RB 43 und RB 44 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden sich in der Personaldatenliste (Anlage LB-12.1 Personalübergang), deren Übermittlung gemäß lit. b) gesondert angefordert werden muss.

- k) Soweit diese nicht allgemein bekannt sind, haben die Bieter die im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassenen Unterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen diese ausschließlich zur Erstellung bzw. Bearbeitung ihrer Angebote verwenden.
- l) An die folgende Stelle können sich Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden:

Vergabekammer Thüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA)
Postanschrift: Postfach 2249, 99403 Weimar

Geschäftsstelle der Vergabekammer
Telefon: 0361 57332 1254
Fax: 0361 57332 1059
vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

- m) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 160 Abs. 3 GWB Vergabenachprüfungsanträge unzulässig sind, soweit
- (1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
 - (2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 - (3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 - (4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- n) Kosten, die bei der Erstellung des Angebots sowie im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens entstehen, werden nicht erstattet. Bei den vorzulegenden Unterlagen und Angebotsbestandteilen handelt es sich nicht um Entwürfe, Pläne etc. i. S. d. § 77 Abs. 2 VgV.
- o) Das Vergabeverfahren kann nach § 63 VgV aufgehoben werden, wenn einer der dort genannten Gründe vorliegt.
- p) Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens als Voraussetzung für die Berücksichtigung der Angebote verarbeitet und gespeichert. Mit der Abgabe eines Angebots erteilt der Bieter die Erlaubnis zur Verarbeitung und Speicherung der Daten. Eine Verwendung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Kontaktaufnahme im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens. Die Bieter können der Speicherung der personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen und eine Löschung dieser Daten beantragen. In diesem Falle werden Ihre Daten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, zeitnah gelöscht. Ansonsten werden die Daten, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, zeitnah nach einem rechtsverbindlichen Abschluss des Vergabeverfahrens gelöscht. Die Bieter können sich jederzeit über die zu ihrer Person gespeicherten Daten informieren. Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr finden Sie im Internet unter <https://bau-verkehr.thueringen.de/wir/datenschutz>.

4 Vorgesehener Zeitplan des Vergabeverfahrens

Nachfolgender Zeitplan ist für das Vergabeverfahren vorgesehen. Änderungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Angebotsfrist	20.05.2026, 12:00 Uhr
Bindefrist	20.09.2026

5 Prüfung und Wertung der Angebote

Die formale Prüfung erfolgt gemäß §§ 56, 57 VgV. Die eingehenden Angebote werden zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit geprüft.

5.1 Eignungsanforderungen

- a) Der Bieter hat mit seinem Angebot seine Eignung für die ausgeschriebene Dienstleistung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB darzustellen. Die Eignungskriterien im Sinne von § 122 Abs. 2 GWB sind nach § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt.
- b) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen muss durch Vorlage der nach § 48 Abs. 1 VgV in der Auftragsbekanntmachung genannten Unterlagen geschehen, die mit dem Angebot vorzulegen sind. Die einzureichenden Unterlagen sind zudem in der Checkliste in SUN_A1_Angebotsschreiben wiedergegeben. Bei eventuellen Abweichungen sind allein die Angaben in der Auftragsbekanntmachung maßgeblich. Die Einreichung zusätzlicher Nachweise und Erklärungen durch den Bieter ist zulässig.
- c) Haben die Auftraggeber nach Auswertung der eingereichten Erklärungen und Nachweise Zweifel an der Eignung eines Bieters, können sie den Bieter unter Bestimmung einer Frist nach § 48 Abs. 7 VgV zur Erläuterung der von ihm eingereichten Erklärungen und Nachweise auffordern.
- d) Die in der Auftragsbekanntmachung genannten Eignungskriterien und Nachweise werden zur besseren Übersichtlichkeit für die Bieter nachfolgend wiedergegeben. Bei etwaigen Widersprüchen sind allein die Angaben in der Auftragsbekanntmachung maßgeblich.
- e) Die nachfolgend genannten Nachweise dürfen bei Abgabe des Angebots nicht älter sein als in den nachfolgenden Regelungen jeweils vorgegeben. Sofern keine gesonderte Vorgabe erfolgt, dürfen sie nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt nicht für die Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen (nach iii) Abs. (2)), der Sicherheitsbescheinigung (nach iii) Abs. (3) und etwaige vom Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit vorgelegten Jahresabschlüsse, Prüfberichte, Bestätigungsvermerke und dergleichen, die unabhängig von diesem Vergabeverfahren für das Unternehmen erstellt worden sind.

i. Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Die Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV wird als vorläufiger Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert (vgl. § 48 Abs. 3 VgV). Die Auftraggeber sind nach § 50 Abs. 2 Satz 2 VgV im Fall der Verwendung der EEE verpflichtet, vor der Zuschlagserteilung den Bieter, an den sie den Auftrag vergeben wollen, aufzufordern, die geforderten Unterlagen beizubringen. Bieter, die die EEE verwenden, sind daher gehalten, eine rasche Beibringung der geforderten Unterlagen vorzubereiten. Eine EEE ist nicht erforderlich, wenn der Bieter die in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Nachweise vorlegt. Zur Vermeidung von

Nachweisproblemen des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters während der Bindefrist halten die Auftraggeber die Vorlage der letztgenannten Nachweise mit dem Angebot für sinnvoll.

ii. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Darstellung etwaiger Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB; Nichtvorliegen der EU-Russlandsanktionsvoraussetzungen gemäß Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23.06.2023

Zum Beleg des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach § 19 Abs. 1 MiLoG, § 21 Abs. 1 AEntG, § 98c Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, § 21 SchwarzArbG und § 22 LkSG sowie nach §§ 123 und 124 GWB und gegebenenfalls der Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB, wie auch des Nichtvorliegens der EU-Russlandsanktionsvoraussetzungen gemäß Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sind folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:

- (1) Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (SUN_A4_Formblatt Eigenerklärung zu Ausschlussgründen). Die Erklärung darf zum Ablauf der Antragsfrist nicht älter als 10 Monate sein.
- (2) Entsprechend der Verordnung (EU) 2023/1214 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 09. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne dieser Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als 10 %, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Der Nachweis, dass derartige Ausschlussgründe nicht vorliegen, ist durch eine Erklärung unter Verwendung der Unterlage SUN_A9_Formblatt Russlandsanktionen zu erbringen.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 6 Abs. 1 WRegG ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet ist, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll. Aus diesem Grund sind mit dem Angebot folgende Angaben zu übermitteln:
 - Register-Nummer einschließlich Register-Art (z. B. HRB)
 - Registergericht
 - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

iii. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Mit dem Angebot sind zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- (1) Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, der zum Ablauf der Antragsfrist nicht älter als sechs Monate ist. Zulässig sind auch Ausdrücke aus dem elektronischen Handelsregister (www.handelsregister.de). Dabei ist der „aktuelle Ausdruck“ (AD) mit einem Überblick über alle derzeit gültigen Eintragungen oder der „chronologische Ausdruck“ (CD) mit allen Daten ab Umstellung auf elektronische Registerführung zu wählen.
- (2) Unternehmensgenehmigung für Eisenbahnverkehrsdienste in der Bundesrepublik Deutschland nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG oder Beleg, dass diese nicht benötigt wird, durch Vorlage einer Unternehmensgenehmigung nach § 6f Abs. 1 AEG.
- (3) Sicherheitsbescheinigung nach § 7a Abs. 1 AEG.

- (4) Bei Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von Kommunen am Unternehmen eine Erklärung über die kommunalverfassungsrechtliche Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung bzw. Beteiligung. Als Erklärung ist eine Stellungnahme der zuständigen kommunalen Rechtsaufsicht mit rechtlicher Begründung, eine rechtliche Begründung der beteiligten Kommunen oder ein rechtliches z. B. anwaltliches Gutachten vorzulegen.

iv. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn nach der Einschätzung der Auftraggeber anzunehmen ist, dass der Bieter seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus dem hiesigen Auftrag erfüllen wird. Hierbei werden auch die Beziehungen zum Gesellschafter bzw. den Gesellschaftern mit bestehenden und zukünftig vorgesehenen Ausstattungserklärungen bzw. Ausstattungsbesccheinigungen einbezogen.

Mit dem Angebot sind zum Beleg der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- (1) Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte und Bestätigungsvermerke für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ablauf der Antragsfrist, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist. Nicht bilanzierungspflichtige Bieter reichen ersatzweise zu den in Satz 1 genannten Nachweisen eine Gewinn- und Verlustrechnung für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ablauf der Antragsfrist ein. Sind die in Satz 1 und 2 genannten Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragsabgabe für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr noch nicht fertiggestellt, so ist für dieses Geschäftsjahr eine Erklärung nachfolgend nach Absatz (2) ausreichend.
- (2) Erklärungen nach § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV zum Gesamtumsatz und zum Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags (Schienenpersonennahverkehr) für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ablauf der Antragsfrist, sofern die Informationen nicht bereits in den Nachweisen zuvor unter Absatz (1) enthalten sind.

Für den Fall, dass die Nachweise nach den Absätzen (1) und (2) nach Auffassung der Auftraggeber nicht als Grundlage für eine Einschätzung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit ausreichen, behalten sie sich vor, weitere geeignete Nachweise anzufordern.

Geforderte Mindeststandards:

Bieter sind finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig, wenn sie Umsatzerlöse aus der Erbringung von Leistungen des Eisenbahnpersonenverkehrs mindestens in einem der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre in Höhe von mindestens 10 Mio. € erzielt haben und nach der Einschätzung der Auftraggeber anzunehmen ist, dass der Bieter seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus dem hiesigen Auftrag erfüllen wird.

v. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters ist als gegeben anzusehen, wenn er nach der Einschätzung der Auftraggeber über die Fachkunde und Erfahrung verfügt, die zur Durchführung der verfahrensgegenständlichen Leistungen des SPNV erforderlich sind.

Mit dem Angebot sind zum Beleg der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- (1) Angabe der Fachkräfte, die im Rahmen der Planung und Organisation der zu erbringenden Leistungen eingesetzt werden sollen und über die nachfolgend unter Mindeststandards genannte erforderliche Erfahrung in verantwortlicher Position in der Planung und Organisation mindestens eines SPNV-Angebots mit einem Leistungsvolumen von mindestens 3 Mio. Fplkm pro Jahr verfügen. Es ist auch zulässig, das vorgenannte Leistungsvolumen pro Jahr kumulativ durch maximal zwei SPNV Angebote nachzuweisen. Aus dieser Angabe muss die jeweilige Qualifikation dieser Fachkräfte sowie eine Beschreibung der jeweiligen individuellen Erfahrungen dieser Fachkräfte in den unter Mindeststandards genannten Tätigkeitsbereichen hervorgehen;
- (2) Angabe von Referenzen über mindestens ein SPNV-Angebot mit einem Leistungsvolumen von mindestens 3 Mio. Fplkm pro Jahr aus den letzten fünf zurückliegenden Kalenderjahren, in denen die unter Mindeststandards genannten Fachkräfte in verantwortlicher Position in einem der dort ebenfalls genannten Tätigkeitsbereiche mitgewirkt haben. Es ist auch zulässig, das vorgenannte Leistungsvolumen pro Jahr kumulativ durch maximal zwei SPNV-Angebote nachzuweisen. Aus dieser Angabe muss das jeweilige SPNV-Angebot, dessen Umfang in Fplkm pro Jahr und der Tätigkeitsbereich hervorgehen, in dem die jeweilige Person in verantwortlicher Position mitgewirkt hat.

Geforderte Mindeststandards:

Der Bieter verfügt über ausreichende fachliche und kaufmännische Qualifikation für die Erbringung der verfahrensgegenständlichen Leistungen, wenn er über Personal verfügt, das über Erfahrung in verantwortlicher Position in der Planung und Organisation mindestens eines SPNV-Angebots in mindestens einem Jahr mit einem Leistungsvolumen von mindestens 3 Mio. Fplkm pro Jahr verfügt. Es ist auch zulässig, das vorgenannte Leistungsvolumen pro Jahr kumulativ durch maximal zwei SPNV-Angebote nachzuweisen. Von Erfahrung in verantwortlicher Position wird bei solchen Personen ausgegangen, die über einen Hochschulabschluss und/oder eine Qualifikation als Eisenbahnbetriebsleiter und/oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Die Planung und Organisation eines SPNV-Angebots muss mindestens die Tätigkeitsbereiche Personalakquise, Beschaffung von Fahrzeugen, Sicherstellung von Wartung und Instandhaltung der einzusetzenden Fahrzeuge, Betriebsplanung, Bestellung der jeweils erforderlichen Eisenbahninfrastruktur sowie Tarif, Vertrieb und Erlösmanagement und deren Abrechnung umfassen. Es ist nicht erforderlich, dass die Erfahrung in diesen Tätigkeitsbereichen durch eine einzelne Person erlangt wurde, sondern es ist ausreichend, wenn die Erfahrung in diesen Tätigkeitsbereichen in Summe bei verschiedenen Personen vorhanden ist. Die Verfügbarkeit von Personal, das über Erfahrung als Betriebspersonal (Triebfahrzeugführer, Zugbegleiter, Rangierpersonal) und als Disponenten verfügt, ist für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters nicht erforderlich.

5.2 Eignungsleihe

Möchte der Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen im Wege der Eignungsleihe in Anspruch nehmen, so hat er mit seinem Angebot nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel für die Dauer des ausgeschriebenen Vertrages tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen unter Verwendung des Formblatts in Anlage SUN_A2 (Eignungsleihe zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit) bzw. des Formblatts in Anlage SUN_A3 (Eignungsleihe zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit) vorlegt.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn das Personal des anderen Unternehmens, das über die erforderliche Erfahrung in verantwortlicher Tätigkeit in den Positionen Planung und Organisation des SPNV verfügt, gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 VgV die Planung und Organisation der hiesigen Leistungen in verantwortlicher Position erbringt. Der Bieter hat zudem mit seinem Angebot nachzuweisen, dass das Unternehmen, dessen

Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllt und keine Ausschlussgründe für dieses Unternehmen vorliegen. Für die für das Unternehmen vorzulegenden Nachweise gelten die Vorgaben der Auftragsbekanntmachung an die Eignungsnachweise. Nimmt ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so hat der Bieter mit dem Angebot eine unwiderrufliche Verpflichtung des anderen Unternehmens vorzulegen, nach welcher der Bieter und das andere Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungslieferung haften.

5.3 Nachunternehmer

Die Bieter haben mit dem Angebot im Formblatt SUN_A5_ Formblatt Nachunternehmererklärung in den dafür vorgesehenen Feldern eine Erklärung über den von ihnen vorgesehenen Einsatz von Nachunternehmern (auch „Subunternehmer“ oder „Unterauftragnehmer“ genannt) abzugeben.

Sollte für einen Bieter bereits bei der Angebotsabgabe feststehen, dass für wesentliche Hauptleistungen, d. h. für die fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen im Schienenverkehr, Unterauftragnehmer eingesetzt werden so ist der Nachunternehmer in der o.g. Erklärung zu benennen. In diesem Fall sind die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Maßgabe von Ziffer 5.1 auch für diese Unterauftragnehmer mit der Angebotsabgabe nachzuweisen.

Der künftige Auftragnehmer ist verpflichtet, einen bedeutenden Teil (mindestens 70 %) der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung im Schienenverkehr und der Serviceleistungen in den Zügen durch Zugbegleiter einschließlich der durch sie durchgeführten Fahrausweisprüfungen selbst zu erbringen (Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007).

Als Ausnahme von der Selbsterbringungsquote der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen im Schienenverkehr sowie der Leistungen des Zugbegleitpersonals wird der kurzfristige Einsatz von geeigneten leistungsfähigen Nachunternehmern zur vorübergehenden Überbrückung unvorhergesehener Personalengpässe zugelassen. Auf die Regelung des § 7 Abs. (3) und (4) ThürVgG wird ausdrücklich hingewiesen. Die Aufgabenträger können ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

5.4 Angebote von Bietergemeinschaften

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften müssen die für die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen erforderlichen Unterlagen für jedes Mitglied vorgelegt und die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden. Für die Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft gilt Folgendes:

- Die o.g. Unterlagen zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung müssen nur für dasjenige Mitglied / diejenigen Mitglieder der Bietergemeinschaft vorgelegt werden, das / die für die Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen zuständig sein soll / sollen, falls nur ein Mitglied bzw. nicht alle Mitglieder der Bietergemeinschaft für die Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen zuständig sein soll / sollen. Dies ist mit dem Angebot darzulegen, wenn entsprechende Nachweise nur für ein Mitglied / einzelne Mitglieder der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.
- Für die Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit einer Bietergemeinschaft ist es ausreichend, wenn die Anforderungen in der Summe der Mitglieder der Bietergemeinschaft erfüllt werden.
- Bei der Beurteilung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit einer Bietergemeinschaft ist es ausreichend, wenn die Anforderungen in der Summe der Mitglieder der Bietergemeinschaft erfüllt werden. Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines Mitglieds / einzelner Mitglieder der Bietergemeinschaft reicht / reichen zur Annahme der Eignung der Bietergemeinschaft allerdings nur aus, wenn dieses Mitglied / diese Mitglieder nach der internen Arbeitsverteilung der Bietergemeinschaft für die Durchführung der

fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen zuständig sein soll / sollen. Dies ist mit dem Angebot darzulegen, wenn entsprechende Nachweise nur für ein Mitglied / einzelne Mitglieder der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Bietergemeinschaften haben z. B. durch Angabe der Gründe, die zu der Kooperation geführt haben, im Rahmen ihres Angebots darzulegen, dass mit der gemeinsamen Bewerbung um diesen öffentlichen Auftrag keine Vereinbarung i. S. d. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB getroffen wurde, die die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt. Hierzu ist für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu begründen, inwiefern sein Entschluss zur Beteiligung an der Bietergemeinschaft eine im Rahmen des zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Handelns liegende Entscheidung ist, z. B. weil das jeweilige Mitglied zur Zeit der Bildung der Bietergemeinschaft nicht über die erforderliche Kapazität zur Durchführung des hier ausgeschriebenen Auftrags verfügt oder aus anderen Gründen erst die Zusammenarbeit der Bietergemeinschaft das jeweilige Mitglied in die Lage versetzt, ein erfolversprechendes Angebot abzugeben. Hierfür ist das Formblatt SUN_A7_Gründe für Mitgliedschaft in der Bietergemeinschaft zu verwenden. Die hierzu abgegebenen Erklärungen der Mitglieder einer Bietergemeinschaft dienen den Auftraggebern als Hilfe für die Prüfung des Angebots. Hingewiesen wird auch auf die gemeinsame Stellungnahme der Kartellbehörden des Bundes und der Länder vom 08.11.2001 zu den Voraussetzungen, unter denen nach Auffassung der Kartellbehörden die Bildung einer Bietergemeinschaft keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede darstellt, vgl. SUN_A8_Kartellbehörde. Diese kann auch zur Beurteilung, ob ein Ausschlussgrund gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB vorliegt, herangezogen werden.

5.5 Angebotsabgabe

- a) Für die Abgabe des Angebotes ist das Formular SUN_A1_Angebotsschreiben zu verwenden. Alle für die Erstellung eines Angebots erforderlichen Informationen und Dokumente sind im Vergabeportal unter dem in der Bekanntmachung angegebenen Link bereitgestellt. Die dort bereitgestellten Formulare und Dokumente sind zu verwenden. Erforderlichenfalls können bzw. müssen dem Angebot zusätzliche, vom Bieter formlos erstellte Anlagen im Excel- bzw. PDF-Format beigelegt werden.
- b) Die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen sind als Checkliste in Formular SUN_A1_Angebotsschreiben zusammengefasst. Das Angebot muss der dort vorgegebenen Gliederung folgen.
- c) Das Angebot ist in Textform innerhalb der im Formular SUN_A1_Angebotsschreiben genannten Angebotsfrist über die Vergabeplattform hochzuladen.
- d) Möchte ein Bieter Angebote für beide Lose und/oder zusätzliche Angebote für die Loskombination abgeben, so hat er für jedes Los bzw. für die Loskombination ein separates Angebot inklusive aller Erklärungen und Nachweise in der dargestellten Angebotsstruktur abzugeben. Dies gilt nicht für die in Ziffern 5.1 dieses Anschreibens genannten Erklärungen und Nachweise. Diese müssen lediglich in einem Angebot des Bieters enthalten sein.
- e) Das jeweils eingereichte Angebot muss vollständig sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen des Bieters an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- f) Das Angebot ist ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform als Dokument ohne Kopier- und Druckschutz im PDF-Format mit allen geforderten Unterlagen über das Vergabeportal einzureichen.

Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten. In Papierform, per E-Mail oder per Telefax übermittelte Angebote (auch nur zur Fristwahrung) sind nicht zugelassen und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Zwingend ausgeschlossen werden müssen

- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
 - Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
 - Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
 - Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
 - nicht zugelassene Nebenangebote.
- g) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Bieters oder Dritter sind in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen.
- h) Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der jeweils zur Abgabe des Angebotes gesetzten Frist über die Vergabeplattform zulässig. Abgegebene Angebote können bis zum Ablauf der Abgabefrist über die Vergabeplattform zurückgenommen werden.
- i) Die Öffnung der Angebote erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

5.6 Bindefrist

Die Bindefrist endet am 20.09.2026. Die Bieter sind mit der Abgabe Ihres Angebots bis zu diesem Termin an dieses gebunden. Fragen der Auftraggeber zu den Angeboten und die Vergabeentscheidung erfolgen innerhalb dieser Bindefrist. Sollte absehbar sein, dass ein Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist nicht erfolgen kann, behalten sich die Auftraggeber vor, die für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter zu einer angemessenen Verlängerung der Bindefrist aufzufordern.

5.7 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

6 Hinweise zur Erstellung von Angeboten

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Produkte und Leistungen den europäischen Normen und den technischen Spezifikationen der UIC entsprechen müssen, soweit diese vorhanden und anwendbar sind. Die geltenden Gesetze, Verordnungen, technischen Spezifikationen und Regeln für den Eisenbahnbetrieb in Deutschland sind einzuhalten.

Dies sind insbesondere folgende Bestimmungen:

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO)
- Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr
- TSI Technische Spezifikationen Interoperabilität (TSI) im Fahrzeugbereich – EN 15227 (entsprechend der Gültigkeit zum Zulassungszeitpunkt der Fahrzeuge)
- TSI Zugänglichkeit für Personen eingeschränkter Mobilität (PRM) (entsprechend der Gültigkeit zum Zulassungszeitpunkt der Fahrzeuge).

- b) Die Auftraggeber gewähren dem Auftragnehmer einen Zuschuss auf Basis der im Angebot angegebenen Erstellungskosten pro Fahrplankilometer (Fplkm). Näheres ist den Vergabeunterlagen in § 5 des Verkehrsdurchführungsvertrages zu entnehmen.
- c) Der kalkulierte Angebotspreis unterliegt der Kostenfortschreibung. Näheres ist den Vergabeunterlagen in Kapitel 10.3 der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- d) Die Kalkulation der Kosten durch den Bieter liefert auch die Grundlage für eine Anpassung der Vergütung bei Änderungen des Verkehrsangebots während der Vertragslaufzeit gemäß den Bedingungen des Verkehrsdurchführungsvertrages durch die Auftraggeber.
- e) Das Kalkulationsschema (siehe Anlage LB-10.1 Kalkulationsschema) ist mit Preisstand 2024 auszufüllen. Dabei ist für jedes Angebot das entsprechende Kalkulationsschema einzureichen.
- f) Es wird darauf hingewiesen, dass der beauftragte Auftragnehmer gemäß § 10 des Verkehrsdurchführungsvertrages eine Sicherheitsleistung zu erbringen hat.
- g) Bieter haben mit dem Angebot die Einhaltung von Vorgaben aus dem einschlägigen Vergabegesetz des Freistaats Thüringen zu erklären. Hierzu ist die als Anlage SUN_A10 bereitgestellte Eigenerklärung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 (Stand: 01.01.2024) zum Thüringer Vergabegesetz zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Angebote gewertet werden können, denen die vorstehende genannte Erklärung beigefügt ist.
- h) Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer gemäß § 13 Mindestlohngesetz, § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz für die Erfüllung bestimmter arbeitsvertraglicher Pflichten durch seine Nachauftragnehmer haftet (SUN_A4_Formblatt Eigenerklärung zu Ausschlussgründen).

7 Angebotsbewertung

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Dieses wird nach der im Folgenden beschriebenen Vorgehensweise ermittelt.

Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis. Zur Berechnung des Wertungspreises werden zunächst die Gesamtkosten der Bieter (Blatt 1, Position 8) (Preisstand 2024) ab dem Jahr 2024 mit einem gewichteten effektiven Preisgleitfaktor (siehe Blatt 6 effektive Preisgleitung) jährlich über die Vertragslaufzeit fortgeschrieben. Die Kosten der Optionen werden nur mit 50 % angesetzt. Zu den Gesamtkosten werden für die Wertung noch die ermittelten Kosten für 600 Einsatzstunden von zusätzlichen Personalern (Blatt 3 zusätzliche Personalern) addiert, sowie die Vorlaufkosten (Blatt 0). Von diesen Jahreswerten wird sodann der jährlich anrechenbare „Wertungsvorteil für Mehrqualität“ (Blatt 5 Mehrqualität), der ebenfalls ab dem Jahr 2024 mit dem gewichteten effektiven Preisgleitfaktor (siehe Blatt 6 effektive Preisgleitung) jährlich über die Vertragslaufzeit fortgeschrieben wird, abgezogen, wenn und soweit Bieter entsprechende Mehrqualitäten anbieten. Unter Berücksichtigung einer jährlichen Preissteigerung von 3 % wird der so genannte jährliche Barwert ermittelt. Dieser Wert stellt den jährlichen Wertungspreis dar. Die Summe der jährlichen Wertungspreise dividiert durch die Vertragslaufzeit von ergibt den Wertungspreis.

Zur Vereinfachung wird das Jahr der Betriebsaufnahme nicht berücksichtigt und das letzte Betriebsjahr in allen Positionen als volles Kalenderjahr betrachtet.

Im Rahmen der Wertung werden sodann die nach der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise ermittelten Wertungspreise für die Lose A und B sowie – falls Angebote über die Loskombination eingehen – für die Loskombination gegenübergestellt. Wenn sich dabei die Summe der niedrigsten Wertungspreise für die Lose A und B als niedriger herausstellt als der niedrigste Wertungspreis für

die Loskombination, werden die Zuschläge in den Losen A und B auf die Angebote mit dem jeweils niedrigsten Wertungspreis erteilt. Stellt sich hingegen der niedrigste Wertungspreis für die Loskombination als niedriger heraus als die Summe der niedrigsten Wertungspreise für die Lose A und B, wird der Zuschlag auf das Angebot über die Loskombination mit dem niedrigsten Wertungspreis erteilt.

Der Bieter hat die Möglichkeit bei Abgabe von mehr als einem Angebot zu erklären, welche Kombination von Angeboten für die Lose A und B nicht zuschlagsfähig sind. Die Erklärung muss bei Abgabe der Angebote vom Bieter erfolgen. Erfolgt keine Angabe, sind sämtliche Kombinationen von Hauptangeboten für die Lose A und B zuschlagsfähig. Die sich ergebende Reihenfolge im Rahmen der Wertung wird um mögliche Ausschlüsse von Kombinationsvarianten bereinigt.

Die Vorgehensweise bei der Wertung ist in Blatt 7 des Kalkulationsschemas dargestellt.